



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Saint-Gobain Weber GmbH in Wülfrath**

---

### **Antrag der Saint-Gobain Weber GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Sandtrocknungsanlage**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 20.01.2025

53.02-9349864-0020-G4-0033/24

Die Saint-Gobain Weber GmbH hat mit Datum vom 11.12.2023, zuletzt ergänzt am 8.12.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Sandtrocknungsanlage auf dem Betriebsgelände Meiersbergerstraße in 42489 Wülfrath gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Sandtrocknungsanlage mit einem Gasbrenner mit einer Leistung von 2.400 kW sowie die Aufstellung eines Tanks für Liquefied Petroleum Gas (LPG) mit einer Netto-Gasmenge von 26,35 t einschließlich einer LPG-Verdampfer-Anlage.

Die beantragte Sandtrocknungsanlage unterliegt nicht den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei dem als Nebenanlage beantragten Flüssiggastank mit einem Fassungsvermögen von 26,35 Tonnen handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3 des UVPG, für das nach Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die



Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Flüssiggastank wird auf dem bestehenden Betriebsgelände des Trockenmörtelwerks der Saint-Gobain Weber GmbH aufgestellt. Die Umgebung des Betriebsgeländes ist geprägt durch eine intensive industrielle Nutzung, die hauptsächlich durch die Produktionsanlagen des Werks Flandersbach der Rheinkalk GmbH bestimmt ist. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Das Betriebsgelände befindet sich weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung oder entsprechend geschütztem Reservegebiet.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Michael Eifländer

